

Sprachförderung für Neuzugewanderte

(Stand Oktober 2019)

Dezernat 4 - Jugend und Soziales
 Fachdienst 44 – Flüchtlinge, Integration, staatliche Leistungen

Alter	Status	Details	Mögliche Kurse	Anmeldung/Information	Weiterführende Kurse
U18	unabhängig vom Status und Herkunftsland	6-15 Jahre	VKL = Vorbereitungsklasse <u>Inhalte:</u> <ul style="list-style-type: none"> • deutsche Sprache • Leben in Deutschland • Vorbereitung auf den Regelunterricht 	<ul style="list-style-type: none"> • Sozialbetreuung und Rathaus vor Ort • Staatliches Schulamt Biberach - Frau Anna Sproll (07351/5095-130; Anna.Sproll@ssa-bc.kv.bwl.de) 	
		16-18 Jahre	VABO = Vorqualifizierung Arbeit/Beruf ohne Deutschkenntnisse in der Berufsschule	<ul style="list-style-type: none"> • Ulmer Schulbezirk: Ferdinand-von Steinbeis-Schule (0731/161-3825; sekretariat@fss-ulm.de) • Ehinger Schulbezirk: Gewerbliche Berufsschule Ehingen (07391/5803-0; mail@gbs-Ehingen.de) 	
Ü18	anerkannter Schutzstatus & Familiennachzug (*)	Erhalten in der Regel eine Verpflichtung von der Ausländerbehörde	Integrationskurs	<ul style="list-style-type: none"> • bei jedem Integrationskursträger (Kurse: webgis.bamf.de oder aktuelle Liste auf Integreat: https://integreat.app/albdonaukreis/de) • auf der Homepage des Bundesamt für Migration und Flüchtlinge www.bamf.de 	Berufssprachkurse (Informationen unter www.bamf.de "Deutsch für den Beruf")
	EU-Bürger/innen & Drittstaaten (ohne Fluchthintergrund) (*)	Kein gesetzlicher Anspruch auf einen Sprachkurs	Ein Antrag auf Zulassung zu einem Integrationskurs kann beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) gestellt werden.	<ul style="list-style-type: none"> • bei jedem Integrationskursträger (Kurse: webgis.bamf.de oder aktuelle Liste auf Integreat: https://integreat.app/albdonaukreis/de) • auf der Homepage des Bundesamt für Migration und Flüchtlinge www.bamf.de 	Berufssprachkurse (Informationen unter www.bamf.de "Deutsch für den Beruf")
	Asylbewerber/innen & Geduldete (*)	Asylbewerber/innen aus Eritrea oder Syrien oder Geduldete nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG	<ul style="list-style-type: none"> • Kein gesetzlicher Anspruch auf einen Sprachkurs • Ein Antrag auf Zulassung zu einem Integrationskurs kann beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) gestellt werden. 	<ul style="list-style-type: none"> • bei jedem Integrationskursträger (Kurse: webgis.bamf.de oder aktuelle Liste auf Integreat: https://integreat.app/albdonaukreis/de) • auf der Homepage des Bundesamt für Migration und Flüchtlinge www.bamf.de 	Berufssprachkurse (Informationen unter www.bamf.de "Deutsch für den Beruf")

(*) Bei Ablehnung des BAMF: Förderung ggf. über Landratsamt Alb-Donau-Kreis möglich. Informationen erhalten Sie von Frau Anja Schlegel (0731/185-4745; anja.schlegel@alb-donau-kreis.de)

Sprachförderung für Neuzugewanderte

(Stand Oktober 2019)

Dezernat 4 - Jugend und Soziales

Fachdienst 44 – Flüchtlinge, Integration, staatliche Leistungen

Alter	Status	Details	Mögliche Kurse	Anmeldung/Information	Weiterführende Kurse
Ü18	Asylbewerber/innen & Geduldete (*)	<p>Asylbewerber/innen mit Einreise vor dem 1. August 2019 <u>und</u> mindestens 3 Monate im Besitz einer Aufenthaltsgestattung</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ <u>und arbeitsmarktnah</u> (arbeitslos oder arbeitssuchend gemeldet bei der Agentur für Arbeit oder in Beschäftigung oder in einer Ausbildung im Sinne von § 57 Abs. 1 SGB III oder in einer berufs- oder ausbildungsvorbereitenden Maßnahme) ➤ <u>oder</u> Betreuung eines nicht schulpflichtigen Kindes 	<ul style="list-style-type: none"> • Kein gesetzlicher Anspruch auf einen Sprachkurs • Ein Antrag auf Zulassung zu einem Integrationskurs kann beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) gestellt werden. 	<ul style="list-style-type: none"> • bei jedem Integrationskursträger (Kurse: webgis.bamf.de oder aktuelle Liste auf Integreat: https://integreat.app/albdonaukreis/de) • auf der Homepage des Bundesamt für Migration und Flüchtlinge www.bamf.de 	Berufssprachkurse (Informationen unter www.bamf.de "Deutsch für den Beruf")
		<p>Asylbewerber/innen mit Einreise nach dem 1. August 2019</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Kein gesetzlicher Anspruch auf einen Sprachkurs • Teilnahme an einem Erstorientierungskurs/niederschweligen Sprachkurs <u>und/oder</u> einem Kurs nach der VwV Deutsch möglich. 	<p>beim Landratsamt Alb-Donau-Kreis von Frau Anja Schlegel (0731/185-4745; anja.schlegel@alb-donau-kreis.de)</p>	
		<p>Geduldete ohne Arbeitsverbot</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Kein gesetzlicher Anspruch auf einen Sprachkurs • Teilnahme an einem Erstorientierungskurs/niederschweligen Sprachkurs <u>und/oder</u> einem Kurs nach der VwV Deutsch möglich. 	<p>beim Landratsamt Alb-Donau-Kreis von Frau Anja Schlegel (0731/185-4745; anja.schlegel@alb-donau-kreis.de)</p>	<p><u>nach sechs Monaten Vorduldungszeit:</u> Zugang zu einem Berufssprachkurs möglich (Informationen unter www.bamf.de "Deutsch für den Beruf")</p>
		<ul style="list-style-type: none"> • Geduldete mit Arbeitsverbot <u>oder</u> • aus einem sicheren Herkunftsland (Anlage II zu § 29a AsylG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Kein gesetzlicher Anspruch auf einen Sprachkurs • Teilnahme an einem niederschweligen Sprachkurs möglich 	<p>beim Landratsamt Alb-Donau-Kreis von Frau Anja Schlegel (0731/185-4745; anja.schlegel@alb-donau-kreis.de)</p>	

(*) Bei Ablehnung des BAMF: Förderung ggf. über Landratsamt Alb-Donau-Kreis möglich. Informationen erhalten Sie von Frau Anja Schlegel (0731/185-4745; anja.schlegel@alb-donau-kreis.de)